

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Gemeindeabteilung

Finanzaufsicht Gemeinden

Marc Olivier Schmellentin
Leiter Finanzaufsicht Gemeinden
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 16 52
Telefon zentral 062 835 16 50
Fax 062 835 16 49
marc.schmellentin@ag.ch
www.ag.ch/gemeindeabteilung

An die Leiterinnen und Leiter
der Abteilungen Finanzen
sowie die Rechnungsführerinnen
und Rechnungsführer der
Gemeindeverbände

13. Juli 2018

Mitteilungen Finanzaufsicht Gemeinden 2 / 2018

1. Allgemeines

Das Budget ist gemäss § 87a Gemeindegesetz nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, Vollständigkeit, Bruttodarstellung und Spezifikation so aufzustellen, dass grundsätzlich der Aufwand inklusive Passivzinsen und Abschreibungen durch den Ertrag gedeckt ist, beziehungsweise kein Aufwandüberschuss resultiert. Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung soll gemäss § 88g Abs. 1 Gemeindegesetz mittelfristig ausgeglichen sein (Haushaltgleichgewicht). Die Beurteilung der Einhaltung des mittelfristigen Haushaltgleichgewichts umfasst sieben Jahre. Für das Budget 2019 sind dies die Gesamtergebnisse der Rechnungen 2016 und 2017, der Budgets 2018 und 2019 sowie der Planjahre 2020 bis 2022. Die kumulierten Gesamtergebnisse dieser Jahre sollen positiv sein beziehungsweise mindestens Null Franken ergeben. Die Einhaltung ist mit dem aktuellsten Aufgaben- und Finanzplan Version 7.2 nachzuweisen. Falls Sie noch mit einer Vorgängerversion arbeiten, kann das Investitionsprogramm einfach mittels "Werte einfügen" kopiert werden.

2. Spezifische Informationen zur Budgetierung 2019

Volksschule 2019

Wie in den Vorjahren wird das Departement Bildung, Kultur und Sport die Zahlen für die Budgetierung der Lehrerlohnteile auf dem Schulportal www.schulen-aargau.ch > Schulführung & Organisation > Gemeindeanteil am Personalaufwand der Volksschule publizieren.

Pflegefinanzierung

Das Departement Gesundheit und Soziales, Abt. Gesundheit, informiert bezüglich Pflegefinanzierung über die Entwicklung der Restkosten der Jahre 2017 und 2018 und gibt einen Ausblick zuhanden des Budgets 2019. In der Anlage erhalten Sie die Informationen des Departements vom 06.07.2018. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Björn Mohler, Tel. 062 835 29 32, bjoern.mohler@ag.ch, gerne zur Verfügung.

Kantonales Steueramt - Steuerertrag Gemeinden

Hinweise zur Budgetierung des Steuerertrags sind dem Schreiben des Kantonalen Steueramts vom 19. Juni 2018 zu entnehmen, welches allen Gemeinden zugestellt wurde. Die entsprechenden Hinweise sind als solche zu betrachten und demzufolge in Bezug auf die Eigenheiten jeder Gemeinde zu hinterfragen.

Finanzausgleich

Der zu budgetierende Finanzausgleich geht aus der Beilage zum Schreiben des Departementsvorstehers Volkswirtschaft und Inneres vom 27. Juni 2018 hervor. In dieser Beilage sind auch die detaillierten Berechnungen der einzelnen Gefässe nachvollziehbar aufgelistet.

Feinausgleich Aufgabenteilung

Der Gesamtbetrag der direkten Ausgleichszahlungen steigt auf insgesamt 13 Mio. Franken. Pro Kopf kann ein Ertrag von Fr. 19. — budgetiert werden.

3. Budgetunterlagen 2019

Wir bitten Sie, uns die Budgetdaten **umgehend nach der Genehmigung durch das zuständige Organ** per Mail an finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch zu übermitteln.

Einwohner- und Ortsbürgergemeinden

Die Finanzdaten sind uns wie gewohnt per Mail als .txt-Dateien (LR und IR) zusammen mit dem aktualisierten Aufgaben- und Finanzplan (als Excel-Datei) einzureichen.

Wurden an der Gemeindeversammlung noch Änderungen zu Budget- und Kreditpositionen beschlossen, sind diese Positionen zu berichtigen. Uns ist die .txt Datei mit den definitiven, von der Gemeindeversammlung genehmigten Budgetkrediten zu übermitteln.

Die Mail mit den vorgenannten Dateien ist mit folgenden Angaben zu ergänzen:

1. Datum Genehmigung durch die Gemeindeversammlung / Einwohnerrat
2. Datum Ablauf der Referendumsfrist
3. Beschlossener Steuerfuss
4. Von der GV geänderte Positionen

Aufgrund von wiederholten Feststellungen bitten wir Sie, den Inhalt der .txt Dateien vor Versand kurz kritisch durchzusehen. Die korrekt bezeichneten Dateien sind uns nur in einer Mail zukommen zu lassen. Beachten sie bitte dabei insbesondere folgende Punkte:

- Das Textfile soll ausschliesslich bebuchte Konten enthalten.
- Sonderzeichen in den Kontenbezeichnungen sollen vermieden werden.
- Die Investitionsrechnung ist mit den korrekten Konten abzuschliessen.

Gemeindeverbände

Die Budgetdaten sind mit separatem Mail analog Einwohner-/Ortsbürgergemeinde als .txt-Datei einzureichen, andere Formate können nicht mehr akzeptiert werden.

Das Datum der Genehmigung des zuständigen Organs ist im Mail festzuhalten.

Nach erfolgreicher Einlesung der Finanzdaten stellen wir Ihnen das Eingangsjournal zu. Wir bitten Sie, die Zahlen mit Ihren Daten abzugleichen und uns allfällige Abweichungen mitzuteilen. Weiter enthält das Journal allfällige Hinweise auf nicht mehr zu verwendende Kontonummern.

4. Buchführung und Rechnungslegung

Aktivierung von Sachanlagen

Wir stellen fest, dass in Bezug auf die Inbetriebnahme von Investitionsprojekten und folglich die Verbuchung der ersten planmässigen Abschreibungen Unsicherheiten bestehen. Dazu verweisen wir auf § 91d, Abs. 2 des Gemeindegesetzes. Laut diesem sind Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, je nach Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Die Inbetriebnahme entspricht somit dem Beginn der Nutzung. Weiter ist im Handbuch Rechnungswesen, Kapitel 5, Ziffer 5.4.1 festgehalten, dass die erste planmässige Abschreibung im Folgejahr der Inbetriebnahme erfolgswirksam zu buchen ist. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme steht somit in keinem Zusammenhang mit der Erstellung der Kreditabrechnung.

Mehrwertsteuer, Vorgezogene Gebühr für Altglasentsorgung VEG

Wir beziehen uns auf eine Mitteilung der Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung MWST, Bern in Bezug auf die Verbuchungspraxis der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) auf Altglas. Die von der VetroSwiss entrichtete Entschädigung für gesammeltes Altglas, wird seit dem 01.01.2017 nicht mehr als Subvention eingestuft. Somit ist die Entschädigung in der Mehrwertsteuerabrechnung als Umsatz zu deklarieren und dem entsprechend zum Normalsteuersatz abzurechnen. Die Berücksichtigung in der Vorsteuerkürzungsberechnung wird dadurch hinfällig.

Teilrevision Gemeindegesetz

Wie mit separatem Schreiben vom 18. Mai 2018 mitgeteilt, besteht im Zusammenhang mit der Aufhebung der gesetzlichen Vorschriften zum Forstreservfonds die Möglichkeit, für die Forstwirtschaft

künftig einen Fonds im Eigenkapital zu führen. In der Beilage lassen wir Ihnen wie angekündigt ein Musterreglement zur Errichtung eines solchen Fonds durch die Ortsbürgergemeindeversammlung zukommen.

Im Zusammenhang mit der künftig zulässigen Führung selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten orientiert das beiliegende Fact-Sheet über die gesetzlichen Vorgaben und skizziert das Vorgehen bei der Gründung auf. Ein umfassender Leitfaden wird den Gemeinden auf das Jahr 2019 hin zur Verfügung gestellt.

Ortsbürgergemeinden, welche sich konkret mit der Auslagerung des Forstbetriebs in eine selbständige Anstalt befassen, können die Forstreserve für das Jahr 2019 ausnahmsweise nach den altrechtlichen Bestimmungen weiterführen.

5. Eckwerte zur Rechnung 2017

Die Rechnungsergebnisse der Aargauer Gemeinden fielen im 2017 besser aus als im Vorjahr. Der betriebliche Aufwand aller Gemeinden stieg gegenüber 2016 um 1.7 % auf rund 2'645 Millionen Franken. Trotz der gesteigerten Steuereinnahmen konnte der Aufwand nicht durch den betrieblichen Ertrag gedeckt werden (negatives Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit: 21,3 Millionen Franken). 42 Gemeinden wiesen auf Stufe Gesamtergebnis Aufwandüberschüsse aus (Vorjahr 66 Gemeinden). Die übrigen 171 Gemeinden konnten einen Ertragsüberschuss ausweisen. 40 Gemeinden finden die Fehldeckung durch kumulierte Überschüsse der Vorjahre auf und 3 Gemeinden weisen per Ende 2017 einen Bilanzfehlbetrag von insgesamt rund 1,1 Millionen Franken aus (Vorjahr 5 Gemeinden mit rund 1,9 Millionen Franken). Das Eigenkapital der Gemeinden beträgt per Ende 2017 total 7'298 Millionen Franken.

Nicht nur der absolute Steuerertrag konnte gesteigert werden, auch der Normsteuerertrag erhöhte sich nach einer neuerlichen Abnahme im Vorjahr wieder. Mit Fr. 2'669. —pro Einwohner kann gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung von rund 2.4% ausgewiesen werden.

Über alle Aargauer Gemeinden betrachtet, stiegen die Nettoschulden pro Einwohner von Fr. 493. – im Vorjahr auf Fr. 600. – pro Einwohner. Von den 213 Gemeinden wiesen im Jahr 2017 73 ein Nettovermögen auf. Die restlichen 140 Gemeinden weisen gesamthaft eine Nettoschuld von 880 Millionen Franken aus.

Die Nettoinvestitionen aller Gemeinden betragen im Jahr 2017 rund 374 Millionen Franken (Vorjahr 407 Millionen Franken). Mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 78 % (Vorjahr 52 %) erhöhte sich der Finanzierungsanteil aus eigenen Mitteln wieder deutlich. Die Investitionsplanungen der Gemeinden rechnen in den kommenden Jahren mit Nettoinvestitionen von durchschnittlich 473 Millionen Franken pro Jahr. Das hohe geplante Investitionsvolumen würde beim prognostizierten Selbstfinanzierungsgrad von lediglich 44%, Ende 2021 zu einer Nettoverschuldung von 1'678 Millionen Franken oder rund Fr. 2'380. – pro Einwohner führen.

6. Aus der Finanzaufsicht Gemeinden

Unsere Fachspezialistin Barbara Scheidegger ist in den Hafen der Ehe eingelaufen und ist inskünftig unter dem Namen Barbara Müller erreichbar.

Marc Olivier Schmellentin
Leiter Sektion Finanzaufsicht Gemeinden

Beilagen:

- Information Abt. Gesundheit (DGS) Pflegefinanzierung
- Musterreglement Errichtung Waldfonds
- Neue Bestimmungen ab 1.1.2019: Selbständig öffentlich-rechtliche Anstalten